

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis 30. Juni 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) angepasst und eine Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei in der Arztpraxis bekannten Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese geschaffen.

Vor diesem Hintergrund haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband eine befristete Vereinbarung zur Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) nach telefonischer Anamnese geschlossen. Die Vereinbarung ist befristet vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024 und anwendbar, solange und soweit aufgrund der AU-Richtlinie die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer telefonischen Anamnese zulässig ist.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40129, die entsprechend angepasst wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschlussteil A wird die Leistungslegende der Kostenpauschale 40129 mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 angepasst.

Aufgrund dieser Anpassung sieht der Bewertungsausschuss die Notwendigkeit den Beschluss des Bewertungsausschuss in seiner 694. Sitzung, Teil B, neu zu fassen. Die Streichung der Kostenpauschale 40129 sowie die damit einhergehende Erweiterung der Leistungslegende der Kostenpauschale 40128 um den Inhalt der gestrichenen Kostenpauschale 40129 zum 1. April 2024 wird nicht umgesetzt und die Nummern 1 und 2 des Beschlussteil B entsprechend neu gefasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.